

Fußballclub Ostrach 1919 e.V.



- Satzung -

Verabschiedet und von der Mitgliederversammlung bestätigt am 29.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Fußballclub Ostrach 1919 e.V.

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß
2. Der Sitz des Vereins ist Ostrach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau eingetragen.
4. Der Fußballclub Ostrach 1919 e.V. verfolgt mit seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein verfolgt die Förderung und Pflege des Fußballsports. Er ist vor allem bestrebt, die körperliche Ertüchtigung der Jugend zu fördern und diese zu einem Gemeinschaftsbewusstsein zu erziehen.

§ 2 Vereinszugehörigkeit zu Verbänden

Der Fußballclub Ostrach 1919 e.V. ist Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes.

Die Mitgliedschaft und der Austritt bei anderen Verbänden können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nur mit 2/3 Mehrheit des Ausschusses wieder aufgenommen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in alle Ämter wählbar. Jugendmitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr wählen, jedoch, außer in der Jugendabteilung, kein Amt übernehmen.
4. Ein Mitglied, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Ausschuss. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
5. Jugendmitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Aufnahme darf nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Jugendmitglieder sind nur für Jugendämter wählbar.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres erfolgen.
 - b. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit 2/3 Mehrheit des Ausschusses verfügt.

Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut werden, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
2. Den Beitrag legt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

1. Der Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassierer
- Schriftführer
- Spielausschussvorsitzenden
- Jugendleiter
- Stellv. Jugendleiter
- Leiter Pfingstturnier (wenn nicht bereits durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Organisationsteam ausgeführt wird)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

2. Der Ausschuss

Er besteht aus dem

- Vorstand
- Spielausschuss
- Leiter der AH
- Ehrenamtsbeauftragten
- Vertreter des Vereins in der ARGE
- Schiedsrichterbeauftragter
- Platzkassierer
- Platzwart
- Jugendsprecher
- Sprecher Passive
- Vertreter des Förder- und Freundeskreises
- Leiter Pfingstturnier
- Ehrenmitglieder

3. Die Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss im Mitteilungsblatt der Gemeinde mindestens zehn Tage vor Versammlungstermin mit einer Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer

Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

4. Der Spielausschuss

Er besteht aus dem:

- Spielausschussvorsitzenden
- Mindestens zwei Beisitzern
- den Spielführern, Trainern und Betreuern der 1. und 2. Mannschaft

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Ausschusses muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bestimmungen von § 5 (3) gelten sinngemäß.

6. Die Jugendversammlung

Die Jugendmannschaften, Trainer und Betreuer bilden die Jugendabteilung. Diese gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählendem ehrenamtlichem Kassenprüfer überprüft.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfungsbericht wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 7 **Wahlen und Abstimmungen**

1. *Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung im 2-Jahres- Rhythmus gewählt.*

Die Mitglieder der Wahlgruppen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahlgruppen sind im jährlichen Wechsel zueinander zu wählen und zwar die Wahlgruppe I im geraden, die Wahlgruppe II im ungeraden Kalenderjahr.

Die Wahlgruppe I besteht aus:

- a. *dem 1. Vorsitzenden*
- b. *dem Schriftführer*
- c. *dem stellvertretenden Jugendleiter*
- d. *dem Spielausschussvorsitzenden*

Die Wahlgruppe II besteht aus:

- a. *dem 2. Vorsitzenden*
- b. *dem Kassierer*
- c. *dem Jugendleiter*
- d. *dem Leiter Pfingstturnier*

(Anmerkung: Leiter Pfingstturnier braucht nicht gewählt zu werden, wenn ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion bereits ausübt.

2. Vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern von der Versammlung festzulegen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Wahlleiter verlangt wird oder wenn mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden sind.

3. Die Ausschüsse und Versammlungen entscheiden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Ehrungen

Richtlinien für Ehrungen sind in einer Ehrenordnung festzulegen.

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Für besondere Verdienste im Verein kann die goldene Ehrennadel verliehen werden.
3. Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden:
 - Für mindestens 10-jährigen Spielbetrieb in der 1. oder 2. Mannschaft
 - An Vereinsmitarbeiter nach mindestens 7-jähriger Tätigkeit.

§ 9 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgenommen sind. Eine Änderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Auflösung des Vereins

wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Schlussbestimmungen

Bei Fragen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen des BGB §§ 21 bis 79 (Vereinsrecht). Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.03.2019 einstimmig genehmigt und beschlossen. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ab dem Zeitpunkt der Eintragung Ihre Gültigkeit.

Ostrach, 29.03.2019